

B e k a n n t m a c h u n g
des Satzungsbeschlusses
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee)

Gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Borken am 12.06.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee) als Satzung beschlossen hat.

Der Plan sowie die Begründung werden ab sofort bei der Stadt Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen, 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer 366, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst bei Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Änderung betrifft die Dachneigung auf den Grundstücken 37-46 im Bereich des südlichen Regenrückhaltebeckens.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee) schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 21.06.2002

gez.

Lührmann
Bürgermeister